

### In eigener Sache:

Der AZADI *infodienst* erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den *infodienst* kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V. Der Verein ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt, Spendenbescheinigungen können ausgestellt werden. AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

### So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied, spenden Sie.

### Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.  
Graf-Adolf-Str. 70A  
40210 Düsseldorf  
Tel. 0211/8302908  
E-Mail [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de)  
Internet [www.nadir.org/azadi/](http://www.nadir.org/azadi/)  
V. i. S. d. P.: Monika Morres  
Spendenkonto: GLS Gemeinschaftsbank eG mit Ökobank  
BLZ 430 609 67  
Kto-Nr. 8 035 782 600

### Aus dem Inhalt:

- 1 BGH-Entscheidung
- 3 Hierzu Interview mit Rechtsanwalt J. Pausch
- 5 Verbotspraxis
- 6 Repression
- 10 Asyl- & Abschiebepolitik
- 13 Fälle

## Revisionsverfahren vor BGH: PKK bald keine «kriminelle Vereinigung» mehr?

**A**m 19. August 2004 befasste sich der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals mit der Frage, „ob eine Vereinigung auch dann im Sinne des §129 Abs. 1 StGB auf die Begehung von Gewalttaten gerichtet ist, wenn sie tatsächlich einen friedlichen Kurs verfolgt und solche Taten nicht mehr begeht, sondern sich lediglich vorbehält, bei Eintritt bestimmter Bedingungen möglicherweise zur Verübung von Gewalttaten zurückzukehren.“

### Anlass der Verhandlung

Hintergrund der Hauptverhandlung des 3. Strafsenats bildete der Prozess gegen Hasan A. und Ali K. Beide „Gebietsverantwortliche der PKK“ waren am 20. Oktober 2003 vom Oberlandesgericht (OLG) Celle u. a. wegen „Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung“ zu Freiheitsstrafen verurteilt worden: Hasan A. zu drei Jahren und drei Monaten und Ali K. zu zwei Jahren und neun Monaten. Gegen dieses Urteil hatte Hasan A. Revision eingelegt. Nach seinen Aussagen war er während seiner Haftzeit in der JVA Celle mehrfach „handgreiflichen Übergriffen und Beschimpfungen sowie psychologischen Repressalien ausgesetzt“, die die Folter, die „ich in türkischen Gefängnissen erlitt, in Erinnerung gerufen“ haben. Alle Anträge auf Verlegung in eine andere JVA seien vom Gericht abgelehnt worden. Auf seine Ankündigung, Revision gegen das Urteil einlegen zu wollen, habe Bundesanwalt Müßig so reagiert: „Erkennen Sie den Beschluss des Gerichts an, dann werden wir Sie in ein anderes Gefängnis verlegen.“ Dieser Aufforderung ist Hasan A. nicht gefolgt.

Konkrete Tatvorwürfe konnte den beiden kurdischen Aktivisten nicht nachgewiesen werden. Ihre angebliche Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung machte sie automatisch zu Schuldigen. „Konkrete Taten sind entbehrlich“ – so der Vorsitzende Richter Siolek seinerzeit. Um das Konstrukt „Kriminelle Vereinigung“ aufrechterhalten zu können, musste es gefüllt werden, u. a. mit dem Vorwurf des „internen Strafsystems der PKK“ sowie des beständig behaupteten Gewaltvorbehalts, was bedeutet, die PKK werde zurückkehren zu demonstrativen Gewalttaten, sobald eine Situation eintrete, die nach Auffassung der kurdischen Organisation negativ verlaufe.

### Kritik der Verteidigung im Engizek-Prozess

Auch in dem am 30. Juni 2004 zu Ende gegangenen Prozess gegen den kurdischen Politiker Sahin Engizek hatte dessen Verteidiger/in das Verhalten der

BAW als „rückwärtsgewandt“ kritisiert und bekräftigt, bei der PKK bzw. dem KADEK sei nicht weiterhin von der Existenz einer kriminellen Vereinigung auszugehen und somit könne eine Verurteilung nach §129 StGB nicht in Frage kommen. Der von der BAW in allen Verfahren beständig behauptete Gewaltvorbehalt dürfe nicht weiter aufrecht erhalten werden. So habe der Bundesgerichtshof (BGH) bereits am 20. Dezember 2001 in einem Beschluss darauf verwiesen, „dass die Voraussetzungen einer Rückkehr zu demonstrativen Straftaten nur relativ vage definiert seien“.

### **BGH: Wandlung der PKK zu wenig berücksichtigt**

Die Karlsruher Richter haben in der mündlichen Verhandlung vom 19. August angedeutet, dass in den Urteilen des OLG Celle die grundlegende politische Veränderung der PKK nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Die Verteidigung hatte in ihrem Plädoyer den seit 1999 entwickelten Gewaltverzicht und die friedenspolitische Ausrichtung der Organisation dargestellt. Die Bundesanwaltschaft (BAW) hingegen argumentierte weiterhin mit dem Gewaltvorbehalt.

„Die Politik behandelt das Problem bislang lieber nach Manier des Verfassungsschutzes, der die PKK und ihre Nachfolger in seinen Berichten führt, ohne wirklich Belege für ihre Gefährlichkeit zu liefern,“ beschreibt Uwe Kalbe im Neuen Deutschland sehr richtig die Situation. Er kritisiert, dass der Bundestag seit Jahren eine öffentliche Diskussion über dieses

Problem vermeide und dieses „Totschweigen“ jetzt „von der Justiz beendet werden“ könne.

### **Das PKK-Verbot muss aufgehoben, alle Prozesse eingestellt und die Gefangenen frei gelassen werden**

Das Urteil, dessen Verkündung auf den 21. Oktober terminiert ist, wird für den Verlauf der noch anstehenden Prozesse gegen kurdische Aktivisten von großer Bedeutung sein. Es wird hoffentlich auch Wirkungen haben auf die politisch Verantwortlichen, die immer noch glauben, das „kurdische Problem“ mit den Mitteln von Polizei und Justiz lösen zu können. Im elften Jahr des PKK-Verbots würde dessen Aufhebung eine Anerkennung des Friedensprozesses der kurdischen Bewegung bedeuten und eine Unterstützung, diesen Weg fortzusetzen – trotz zunehmender Provokationen und Militäroperationen der türkischen Armee in den kurdischen Gebieten. Gegen diese Art der „Konfliktlösung“ ist die Bundesregierung aufgefordert, ihre Kritik an dem NATO-Partner Türkei zu üben. (Aktenzeichen des Revisionsverfahrens: BGH 3 StR 94/04)

*Ali K. war am 14. Oktober 2002 an der deutsch-tschechischen Grenze und Hasan A. am 1. Februar 2003 in Köln festgenommen worden. Der Prozess gegen die Politiker wurde am 1. April 2003 vor dem OLG Celle eröffnet. Beide befinden sich derzeit noch in Strafhaft in der JVA Werl.*

(Azadi)

**BGH-ENTSCHEID**

**PKK-  
VERBOT**

## INTERVIEW

Über das Karlsruher Verfahren sprach AZADI mit Rechtsanwalt Johannes Pausch, dem Verteidiger von Hasan A.

Wie bewerten Sie den Verlauf dieses Revisionsverfahrens?

Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die Richter das 290 Seiten umfassende Urteil des OLG Celle tatsächlich gelesen und sich sehr ernsthaft mit dessen Begründung auseinandergesetzt haben. Dabei sind sie zu dem Ergebnis gekommen, dass das Urteil mit vielen Worten und unwesentlichen Feststellungen gefüllt worden ist. Zwei Festlegungen haben hier aufhorchen lassen:

Zum einen die Frage, welche sicheren Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es in den letzten Jahren einen Demokratisierungsprozess der PKK unter wechselnden Namen tatsächlich gegeben hat, haben die Celler Richter in dem Urteil nicht beantworten können. Ob die Entwicklung ernst zu nehmen sei oder bloß taktischer Natur ist, haben sie offen gelassen. Zum anderen ging es um die so genannten drei „Säulen“, die in allen OLG-Verfahren eine große Rolle gespielt haben, um die kurdischen Politiker nach §129 StGB anzuklagen.

Hierzu hat das Urteil gesagt, dass es zwar weiterhin „Heimatbüro“-Straftaten gegeben habe, aber nur noch in geringem Maße. Zur zweiten Säule, der Ausübung eigener Strafgewalt, hat das OLG noch Feststellungen treffen können, die der BGH nicht anzweifelt. Zum Komplex „Demonstrativer Aktivitäten“ hat das Gericht für den fraglichen Zeitraum des Verfahrens allerdings keine Gewalttaten feststellen können.

Der wichtigste Punkt aus meiner Sicht aber war, dass sich der BGH die Behauptung, es bestehe nach wie vor die Gefahr demonstrativer Gewalttaten, weil sich die PKK angeblich die Option der Anwendung von Gewalt vorbehalte, offen gehalten hat. Die Richter haben sich gefragt, ob diese spekulative Herangehensweise tatsächlich für eine Urteilsbegründung ausreiche. Denn in dem in Frage stehenden Zeitraum sei die PKK nicht wieder zur Begehung von Straftaten zurückgekehrt.

Und wie argumentierte die Bundesanwaltschaft?

Die Bundesanwaltschaft (BAW) behauptet, alles seien lediglich Lippenbekenntnisse. Nach wie vor gebe es die „kriminelle Vereinigung“ innerhalb der PKK bzw. des KONGRA-GEL. Sie gehe unverändert davon aus, dass es jederzeit wieder los gehen könnte mit gewalttätigen Aktivitäten. Beweise hier-

für ergäben sich aus entsprechenden und angeordneten Aktionen wie dem Verbrennen von Reifen durch Angehörige der Jugendorganisation

TECAK. Der BGH erwiderte daraufhin, dass in dem Celler Urteil hierüber nichts stehe; deshalb könne dies auch nicht Verhandlungsgegenstand sein. Außerdem: Wenn Jugendliche über die Strenge schlagen würden, sei dahin gestellt, ob so etwas unbedingt von Funktionären angeordnet werde.

Der Vorsitzende Richter Tolksdorf brachte zu der zentralen Frage ein fiktives Beispiel:

Angenommen, die Richterschaft würde wegen angekündigter Kürzungen ihrer Gehälter auf die Straße gehen und damit drohen, eine demonstrative Gewalttat zu begehen: Werden die Richter dadurch zu einer kriminellen Vereinigung? „Natürlich nicht“, war die Antwort der BAW.

Als weiteren Grund für die Fortdauer der „kriminellen Vereinigung“ verwies die BAW darauf, dass die Aktivist(inn)en immer noch in der Illegalität leben und arbeiten würden.

Falls der BGH am 21. Oktober das Urteil des OLG Celle aufheben sollte: Was bedeutet das konkret für das Verfahren von Ali K. und Hasan A.?

Zumindest im Fall von Hasan A. müsste in Celle noch einmal verhandelt werden. Der BGH wird den Richtern an die Hand geben, um welche konkreten Feststellungen es sich handelt, die überprüft werden müssen. Und die BAW wird sicher ihre Erkenntnisse über TECAK-Aktivitäten einbringen.

Hat dieses Revisionsurteil eine Bedeutung für andere noch anstehende §129-Prozesse, die wahrscheinlich im Herbst eröffnet werden?

Ja. Wenn an dem Demokratisierungsprozess des KONGRA-GEL festgehalten wird, könnte das bedeuten, dass die wenigen Anhaltspunkte für strafbare Handlungen nur noch eine untergeordnete Rolle spielen. Danach könnte nicht mehr von einer „kriminellen Vereinigung“ nach §129 Abs. 1 StGB ausgegangen werden. Es würde dann nur noch wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz oder wegen anderer Gesetzesverstöße angeklagt und ggf. verurteilt werden.



Welche Auswirkungen hinsichtlich einer möglichen Aufhebung des PKK-Verbotes könnte das Verfahren haben?

Ich halte es für unwahrscheinlich, dass das Verbot aufgehoben wird. Man darf nicht vergessen: der BGH ist keine politische Entscheidungsinstanz. Er lässt sich auch nicht – im Gegensatz zu BAW – von politischen Aspekten leiten. Es wird aber möglicherweise schwerer werden, die Aufrechterhaltung des Verbotes zu rechtfertigen. Ich glaube zwar nicht an eine Aufhebung, bin aber der Meinung, dass es noch mehr das Recht gibt, die Beendigung der Repression gegen Kurdinnen und Kurden einzufordern.

Würden Sie – je nach Verlauf des wieder aufgenommenen Celler Verfahrens und der Urteilsbegründung – den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte befürworten?

Nach Straßburg zu gehen, würde ich im Falle des Verfahrens von Hasan A. für sinnvoll und durchführbar halten. Aber warten wir erst einmal alles Weitere ab.

Wie steht es mit einer Haftentlassung von Hasan A. im Lichte der Entscheidung des BGH?

Die Verteidigung hat die Aufhebung des Haftbefehls beantragt.

Herr Pausch, noch ein Schlusswort?

Ich möchte der BAW empfehlen, die Neutralität der BGH-Richter zum Anlass zu nehmen, über die eigenen Positionen noch einmal nachzudenken.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.

**Am 26. November 2003 jährte sich zum zehnten Mal das vom damaligen Bundesinnenminister Kanther erlassene Betätigungsverbot der und für die PKK. Aus diesem Anlass haben die Humanistische Union, Yek-kom und AZADI eine Broschüre herausgegeben, auf die wir nachstehend aufmerksam machen möchten.**



#### Inhalt

Rainer Ahues

Was ist eine kriminelle, was eine terroristische Vereinigung?

Eine kurze Darstellung staatsanwaltlicher und gerichtlicher Feststellungen über „Substrukturen“ innerhalb der PKK

Prof. Andreas Buro

PKK/KADEK-Verbot oder Versöhnungspolitik?

Mehmet Demir

Kurdische Freiheit in und über Deutschland

Dr. Rolf Gössner

Migrant(inn)en unter Generalverdacht?

Zu den Auswirkungen des staatlichen „Anti-Terror“-Kampfes

Michael Heim

Die Einbürgerung türkischer Staatsangehöriger und das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Mark Holzberger

War da was? – Das PKK-Verbot im Bundestag

Duran Kalkan

Kurden brauchen Anerkennung

Monika Morres/Günther Böhm • AZADI – FREIHEIT – ÖZGÜRLÜK

Solidarität gegen Unterdrückung und Freiheitsberaubung

Marei Pelzer

Asylrecht im Wandel – Von der Grundgesetzänderung zum Terrorismusbekämpfungsgesetz

Dr. Heinz Jürgen Schneider

Der Anti-Terror-Paragraf 129a und seine Praxis

Hrsg.: Humanistische Union, der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland (Yek-kom) sowie AZADI und unterstützt vom Bundesvorstand der Roten Hilfe.

Bezug: Rote Hilfe Literaturvertrieb • pf 6444 • 24125 Kiel • Tel: 0431-751 41 • literaturvertrieb@rote-hilfe.de

oder: AZADI e.V.

## Einbürgerungsantrag abgelehnt

### Verschlungene nachrichtendienstliche Wege

Ali A., der im Jahre 2002 seine Einbürgerung beantragt hatte, bietet laut Hamburgische Behörde für Inneres „nicht die Gewähr, sich glaubhaft zur FdGO zu bekennen“. Deshalb wurde sein Antrag abgelehnt. Er war 1986 ins Bundesgebiet eingereist; ein Jahr später wurde er als Asylberechtigter anerkannt und erhielt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis.

Da in Einbürgerungsverfahren regelmäßig die Landesämter für Verfassungsschutz angefragt werden, hatte die Hamburger Behörde im Falle von Ali A. behauptet, dieser sei bis Ende der 1990er Jahre Anhänger der PKK und zeitweise im Vorstand eines kurdischen Vereins gewesen, der „unter dem Einfluss der PKK“ gestanden habe. Zudem sei er „auffällig“ geworden, weil man ihn wegen seiner Teilnahme an einer „verbotenen Kurdendemonstration am 20.03.1996 in Polizeigewahrsam genommen“ habe. Außerdem verwies das Landesamt auf „weitere Anhaltspunkte“, die auf nicht näher genanntem „nachrichtendienstlichen Wege bekannt geworden seien, deren Einzelheiten nicht mitgeteilt werden können“.

Der Prozessbevollmächtigte hatte darauf hingewiesen, dass Ali A. „nie als Aktivist der PKK in Erscheinung getreten“ sei und durch seine Tätigkeit im Vorstand des kurdischen Vereins „keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen verfolgt“ habe. So sei sein Asylantrag auch nicht mit der PKK begründet worden. Im übrigen sei er seit 1997 nicht mehr politisch aktiv und legte zur Bekräftigung die entsprechende Bescheinigung eines Vereins vor. Trotzdem blieb der Verfassungsschutz bei seiner Einschätzung: Es gebe zwar hinsichtlich der „angegebenen Organisationen keine Bezüge zur PKK“, doch lägen „weitere Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsteller bis Ende der 90er Jahre Anhänger der PKK war“.

Und weil nach Auffassung der Verfassungsschutzbehörden „die PKK die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland in besonderer Weise gefährdet hat und noch gefährdet“, müsse eine Einbürgerung des Kurden ausgeschlossen werden. Der Staat bedürfe „Staatsangehöriger, die sich mit der verfassungsmäßigen Ordnung identifizieren“.

*Fragt sich, wie das mit Personen wie dem einstigen law-and-order-Minister, Saubermann, Kämpfer gegen das organisierte Verbrechen und maßgeblichen Betreiber*

*des PKK-Verbots, Manfred Kanther, aussieht. Der steht jetzt 4 Jahre nach bekannt werden einer Affäre um das Verschieben illegaler Parteispenden von knapp 21 Millionen Mark vor Gericht. Und der damalige Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl weigert sich bis heute, Auskunft zu geben über die Herkunft von Parteispenden. Beide ausbürgern?*

(Azadi)

## VG Ansbach lehnt Einbürgerung ab

### Kurde gefährde die innere Sicherheit der BRD

Der von Kazim K. im Oktober 2001 gestellte Einbürgerungsantrag wurde kürzlich vom Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach abgelehnt. Über dessen politische Aktivitäten waren Auskünfte aus dem Zentralregister angefragt worden, die jedoch keine Eintragungen enthalten hätten. Eine Nachfrage bei der Kriminalpolizei einer bayerischen Stadt habe dann ein Verfahren wegen „politisch motivierter Sachbeschädigung“ ergeben, das jedoch später eingestellt worden sei. Durch eine Personenüberprüfung beim bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz habe festgestellt werden können, dass Kazim K. an zahlreichen Veranstaltungen mit „eindeutigem Bezug zur TKP/ML und zur PKK“ teilgenommen habe und so „die Ziele und die Verbreitung der Ideen der PKK fördere“. Er unterstütze damit die „Bestrebungen einer extremistischen Organisation“.

### Gericht: Anhaltspunkte genügen

Nach Auffassung des Gerichts sei zweifelsfrei, „dass von der PKK bzw. ihren Nachfolgeorganisationen weiterhin Gefahren für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgehen“. Daran, dass der vom Kläger geäußert habe, alle Demonstrationen seien erlaubt gewesen, könne an der Einschätzung des Gerichts nichts ändern. Es genüge, wenn „Anhaltspunkte dafür vorliegen“, dass sich ein Bewerber „gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung wende“. Derartige Anhaltspunkte seien „durch die Teilnahme an Demonstrationen und internen Veranstaltungen vielfach gegeben“; ein Gesetzesverstoß müsse nicht unbedingt vorliegen. Das Gericht teilte in seinem Urteil die Einschätzung des Verfassungsschutzes, dass beim KONGRAGEL „lediglich von einer Umbenennung der PKK bzw. des KADEK auszugehen“ sei. Die Friedensstrategie sei „nicht endgültig und jederzeit wieder

AZADI e.V. ist nach Düsseldorf umgezogen und hat seit dem 15. Juli eine Bürogemeinschaft mit der Beratungsstelle von YEK-KOM, der Föderation der kurdischen Vereine in Deutschland. Ein besserer Infor-

mationsaustausch, direktere Kontakte zu kurdischen Einrichtungen und eine Reihe weiterer Erleichterungen unserer Arbeit sind mit diesem Ortswechsel verbunden.

### Unsere neue Anschrift:

Graf-Adolf-Straße 70A, 40210 Düsseldorf, Tel. 0211-830 29 08.

revidierbar“. So habe die PKK „bereits seit Februar 2003 den Friedensprozess für beendet erklärt und den Verteidigungskampf wieder aufgenommen“, was mit Blick „auf die jüngsten Entwicklungen im Irak nach der Beseitigung des Regimes von Saddam Hussein nicht von der Hand zu weisen“ sei.

*Eine eigenwillige und unzutreffende Behauptung der Verfassungsschützer. Die Volksverteidigungskräfte – HPG – haben den vor fünf Jahren erklärten einseitigen Waffenstillstand zum 1. Juni 2004 aufgekündigt, weil sie nicht länger die wieder aufgeflammt militärischen Operationen gegen die Guerilla, die kurdische Bevölkerung und zivilen Organisationen hinzunehmen bereit waren. Ausdrücklich hat sich der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des KONGRA-GEL, Murat Karayilan, dahin gehend geäußert, dass die Aufkündigung des Waffenstillstands keine Kriegserklärung sei. Man leiste vielmehr legitime Selbstverteidigung gegen Angriffe, die auf Vernichtung abzielten. Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hier um eine Situation in Türkei-Kurdistan bzw. in den Bergen Nordiraks handelt. In Deutschland reagieren die Kurdinnen und Kurden trotz der schwierigen Lage in ihrer Heimat äußerst besonnene. Mit friedlichen und demokratischen Mitteln versuchen sie, die Öffentlichkeit auf die jüngste Entwicklung in Kurdistan aufmerksam zu machen. Statt auf die mehrfach gemachten Angebote der kurdischen Bewegung zu einem Dialog einzugehen, zeigt ihr die deutsche Politik die kalte Schulter – ein Zeugnis der Unfähigkeit zu einer auf Vernunft und Realität basierenden politischen Auseinandersetzung. Die Argumentation des Verwaltungsgerichts passt sich ein in diese rückwärts gerichtete, unversöhnliche und aktuelle Entwicklungen*

*missachtende Sichtweise, die der kurdischen Bewegung jede Möglichkeit zu einer legalen politischen Betätigung und Organisation verwehren will.*

(Azadi)

## Anklage wegen verbotener Werbung für KONGRA-GEL

Wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz hat die Oldenburger Staatsanwaltschaft bei der Staatschutzkammer des Landgerichts Anklage gegen einen 32 Jahre alten Kurden aus Cloppenburg erhoben. Ihm wird vorgeworfen, als „Führungsverantwortlicher“ für den Bereich Aurich Werbung für die verbotene Organisation KONGRA-GEL gemacht und Spenden eingetrieben zu haben. Geldeinnahmen und Propagandamaterial sollen – laut Anklageschrift – dazu gedient haben, die illegalen Strukturen des KONGRA-GEL aufrecht zu erhalten.

Der Beschuldigte soll sich den Angaben zufolge zu den Vorwürfen bisher nicht geäußert haben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens sei noch nicht entschieden worden – so die Staatsanwaltschaft.

(Azadi/Nordwest Zeitung, 10.8.2004)



## DFG-VK unterstützt weiterhin Kriegsdienstverweigerer aus der Türkei

„Gerade in Nordrhein-Westfalen gibt es aktive Solidarität mit Kriegsdienstverweigerern in der Türkei. Ich erinnere an Osman Murat Ülke, dessen Kriegsdienstverweigerung in Izmir beispielhaft war. Seine



wichtige Arbeit in der Türkei ist eng mit dem DFG-VK-Bildungswerk NRW und vielen Gruppen und Aktiven in Deutschland verknüpft.“ Dies äußerte Felix Oekentorp, Bundesgeschäftsführer der Deutschen Friedensgesellschaft/Vereinigte Kriegsdienstverweigerer (DFG-VK) in einem Gespräch mit der jungen welt. Am 1. August 2004 begann vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf der Asylprozess des kurdischen Kriegsdienstverweigerers Mehmet Cetiner, bei dem es um die Entscheidung geht, ob dem Kurden ein dauerhaftes Bleiberecht gewährt wird. Der Prozess wird von der DFG-VK beobachtet.

*Nach Redaktionsschluss: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage von Mehmet Cetiner gegen seinen abgelehnten Asylantrag abgewiesen. "Eine Abschiebung von Kriegsdienstverweigerern in Länder ohne das Recht*

auf KDV wie die Türkei ist ein Verstoß gegen Menschenrechte", so Oekentorp zu dem Urteil. Mehmet Cetiner müsse in der Türkei mit einer Einziehung zum Wehrdienst rechnen und könne sogar gegen kurdische Widerstandskämpfer eingesetzt werden."

(Azadi/jw, 2.8.2004/ND 3.9.2004; s.a. infodienst Nr. 19/20)

## Pressefreiheit in Gefahr

Insbesondere durch den Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zum „Großen Lauschangriff“ befürchtet der Deutsche Presserat eine zunehmende Einschränkung der Pressefreiheit. Der Gesetzentwurf beseitige den Schutz der Journalisten vor staatlichen Abhörmaßnahmen, da er vorsehe, das Abhören von Redaktionsräumen im Einzelfall zuzulassen. Der Presserat ruft die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf zurückzunehmen. Lutz Tillmanns, Geschäftsführer des Presserates, kritisierte ferner, dass das seit 1998 geplante Gesetz zur Informationsfreiheit immer noch nicht bundesweit in Kraft getreten sei. Stattdessen werde es zunehmend schwieriger, gegenüber Einrichtungen wie Ämtern und Unternehmen Auskünfte zu bekommen. Es werde an die Bundesregierung appelliert, das Gesetz endlich in Angriff zu nehmen.

(Azadi/ND, 3.8.2004)

## Rechtsberatungsgesetz aus der NS-Zeit abschaffen

Das Bundesverfassungsgericht hält die Auslegung des Rechtsberatungsgesetzes für zu streng und forderte von der Rechtsprechung eine verfassungskonforme Auslegung. Es hob mit seinem Urteil vom 5. August 2004 die Strafe für den in der Friedensbewegung engagierten früheren Oberlandesrichter Helmut Kramer auf, der wegen kostenloser Beratung zu 300 Euro Geldbuße verurteilt worden war. Er hatte einen Pazifisten vor Gericht als Wahlverteidiger vertreten und sich nach Abschluss des Verfahrens selbst angezeigt und erklärt, dass er häufig Pazifisten, Verwandte, Bekannte und in Not Geratene unentgeltlich rechtlich berate und dies auch weiterhin tun wolle. Kramer wollte erreichen, dass das Gesetz aus der Nazi-Zeit für verfassungswidrig erklärt wird. Die Verfassungsrichter legten fest, dass die „Geschäfts-

mäßigkeit“ neu ausgelegt werden müsse. Eine unentgeltliche Rechtsberatung durch einen erfahrenen Juristen werde möglicherweise nicht vom Zweck des Gesetzes erfasst. Die gegen Kramer verhängte Geldbuße sei unverhältnismäßig. Der Fall wurde an das Amtsgericht Braunschweig zurückverwiesen.

Aktenzeichen: 1 BvR 737/00

(Azadi/FR, 6.8.2004)

## Sönke Hilbrans: Datenerhebung mit dem Staubsauger

Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz, hat die Vereinbarung zwischen der EU und den USA über die Weitergabe der Daten von Flugpassagieren an das US-Heimatschutzministerium kritisiert. Er sieht die Persönlichkeitsrechte „nicht angemessen geschützt“. Die Behörden könnten weitgehend unkontrolliert auf die Datenbanken zugreifen.

Sönke Hilbrans, Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) erklärte, die Übermittlung von Fluggastangaben sei eine „Datenerhebung mit dem Staubsauger“ und diene keinesfalls nur zur Bekämpfung des Terrorismus oder der organisierten Kriminalität: „Manche staatliche Stellen zählen schon Globalisierungskritik dazu.“

(Azadi/ND, 6.8.2004)

## Beckstein: Mister 50 000 Volt

Spezialeinheiten der bayerischen Polizei sollen künftig mit einem drahtgestützten Elektroimpulsgerät (sog. Taser) ausgestattet werden, obgleich die negative Folge dieser Waffe noch nicht abschließend geklärt sei, erklärte die rechtspolitische Sprecherin der Landtagsfraktion der Grünen, Christine Stahl. Getroffene werden durch Schock des zentralen Nervensystems durch die Einwirkung von 50 000 Volt kurzfristig gelähmt. Die Waffe reicht sechs bis sieben Meter. Für Herzkranke oder Medikamentenabhängige kann der Taser laut Amnesty International tödlich sein. Den Einsatz dieser Waffe sieht die vom

1935 wurde das Rechtsberatungsgesetz geschaffen und jüdischen Anwälten die Zulassung entzogen und jüdische Richter und Professoren aus dem Staatsdienst entfernt. Mit dem Gesetz sollte eine Ausweichmöglichkeit verhindert werden. So wurden jüdische, aber auch politisch unliebsame Juristen von jeder Rechtsberatung ausgeschlossen. Bei Gründung der Bundesrepublik erfolgte eine Übernahme des Gesetzes in wesentlichen Teilen.

Bayerischen Landtag verabschiedete Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vor. Außerdem soll durch das Gesetz verstärkt eine „präventive Überwachung“ von Wohnraum und Telefongesprächen möglich werden, künftig auch von bisher geschützten Berufsgruppen: Ärzte, Rechtsanwälte, Geistliche, Journalisten. Neu aufgenommen wurde eine Regelung zur Video-Erfassung von Autokennzeichen sowie entsprechender Bewegungsprofile von verdächtigen Personen.

(Azadi/jw, 10.8.2004)

## Zeltlager brutal geräumt

### Schwere Vorwürfe gegen Polizeioperation

In den frühen Morgenstunden des 5. August stürmten rund 150 Polizeikräfte einen Campingplatz im baden-württembergischen Eberbach; Dutzende Polizeiautos und -busse umzingelten das Gelände. 56 Personen, darunter 13 Kinder im Alter zwischen 2 und 12 Jahren, wurden festgenommen und zahlreiche Bücher, Kassetten, Telefone und weitere Materialien beschlagnahmt. Die Festgenommenen mussten sich erkennungsdienstlich behandeln lassen und konnten erst nach rund 8-9 Stunden die Polizeibehörde verlassen.

Am nächsten Tag erschien die Polizei erneut auf dem Platz und forderte die Camper/innen der „Anatolien Föderation“ auf, das Gelände zu verlassen. „Mit roher Gewalt greifen die Polizisten die Camper/innen an. Eine Mutter wird bewusstlos. Die Kinder schreien und weinen, stehen auf und werden geschlagen, über den Boden geschleift und in Busse gezerrt,“ schildert der *Solidaritätsverein mit den politischen Gefangenen und ihren Familien in der Türkei* (Tayad) in einer Erklärung die Ereignisse. Nachdem die Zelte und das Inventar mit Kränen abgerissen worden seien, hätte die Polizei die Camper/innen „mit einer ca. 20 Autos und Busse umfassenden Eskorte zum Polizeirevier nach Heidelberg“ gebracht.

In den deutschen und türkischen Medien wurde die zweitägige Polizeioperation als großer Schlag gegen mutmaßliche Anhänger der türkischen Revolutionären Volksbefreiungsfront-Partei (DHKP-C) ausgegeben. Laut Tayad habe es sich bei dem Familien- und Jugendcamp jedoch um eine offizielle und seit Wochen öffentlich bekannt gemachte Aktivität der Kölner „Anatolien Föderation“ gehandelt. Man habe sich mit Themen wie Kindererziehung, Sozialabbau und dem Rechtssystem in Deutschland befassen wollen.

„Wir werden Anzeige gegen die Verantwortlichen erstatten“, kündigte die Vereinsvorsitzende Nurhan Erdem an.

Zeitgleich mit der Erstürmung des Zeltlagers wurden in Köln-Ehrenfeld auch die Räume des „Anatolischen Volkskultur-Hauses“ durchsucht sowie die Wohnung der Föderations-Vorsitzenden, Nurhan Erdem. Bei dieser Razzia seien Computer, Bücher und CDs beschlagnahmt worden. Laut Aussagen des Bundeskriminalamtes bestehe „die hohe Wahrscheinlichkeit“, dass es sich bei der Anatolischen Föderation „um eine der verbotenen DHKP-C zuzurechnenden Vereinigung handelt“. Dies wird von Nurhan Erdem bestritten.

Die DHKP-C wurde in Deutschland 1998 als Nachfolgeorganisation der verbotenen Gruppe Dev Sol verboten.

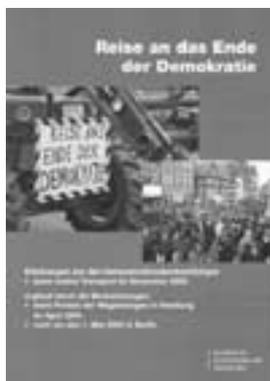
(Azadi/Tayad/taz Köln/jw, 9.,11.8.2004)

## PDS: Geheimdienst einseitig und unkontrollierbar

Thüringens Innenminister Karl Heinz Gasser (CDU) sieht beim Einsatz von V-Leuten durch den Verfassungsschutz die Grenzen zu oft überschritten. Ungeschriebenes Gesetz sei, keine verdeckten Ermittler in der unmittelbaren Führung von extremistischen Organisationen zu führen. Das NPD-Verfahren habe gezeigt, dass das Bundesverfassungsgericht den V-Mann-Einsatz kritisch sehe. Es müsse verhindert werden, dass es zu einer Vermischung der Tätigkeiten komme. Roland Hahnemann, PDS-Landtagsabgeordneter, bezeichnete die Bekenntnisse Gassers als „späte Einsicht“. Die PDS habe grundsätzliche Kritik am Verfassungsschutz und werde an der Abschaffung des Geheimdienstes festhalten: „Das unselige Landesamt hat bewiesen, ein typischer Geheimdienst zu sein: Ungeeignet, ineffizient, politisch einseitig und unkontrollierbar.“

(Azadi, ND, 17.8.2004)

## Broschüre zum Demo-Recht



Über den Umgang mit dem ausgeübten Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und die jüngsten Erfahrungen von Demonstrationsbeobachtungen sowie über die allgemeinen Entwicklungen, hat das Komitee für Grundrechte und Demokratie eine Broschüre herausgegeben. Bestellungen unter:

[info@grundrechtekomitee.de](mailto:info@grundrechtekomitee.de)

oder Tel. 0221-972 69 30.

Internet: [www.grundrechtekomitee.de](http://www.grundrechtekomitee.de)

(Azadi, August 2004)

## Nach Hausdurchsuchung:

Droht Aktivistinnen Ermittlung nach §§129a/b?

Wegen des „Verdachts der Verabredung zu einem bewaffneten Raubüberfall“, durchsuchten Beamte des Landeskriminalamtes Sachsen und der Polizei Aachen die Wohnungen von zwei Aktivistinnen der „Anti-Knast-Gruppe Dresden“. Die beiden Frauen betreuen einen inhaftierten Belgier, der zusammen mit drei Spaniern Ende Juni festgenommen wurde, nachdem sich diese in Aachen eine Verfolgungsjagd mit Bundesgrenzschutz und Polizei geliefert hatte. Angeblich sollen die Frauen die Vorarbeit für einen Überfall auf Waffenläden geleistet haben, die in einem bei der festgenommenen Gruppe gefundenen Dresdener Stadtplan eingezeichnet waren. Die Beiden wiesen diesen Vorwurf zurück. Sie hätten lediglich das getan, „was wir im Rahmen der Mitarbeit bei der Anti-Knast-Gruppe Dresden bereits seit mehreren Jahren tun: Wir unterrichteten einen Rechtsanwalt und beantragten eine Besuchserlaubnis.“ Laut Staatsanwaltschaft Dresden sollen die Spanier „Kontakt zur baskischen Untergrundorganisation ETA haben“. Hierdurch könnte den Frauen die „Möglichkeit der Ummünzung des Strafverfahrens in eine §§129a/b-Ermittlungsroutine“ drohen. Weil „das Engagement für Menschen in Haft als krimineller Akt diffamiert wird“, solidarisierte sich die Ortsgruppe Dresden der Roten Hilfe mit den Aktivistinnen.

(Azadi/jw, 14.8.2004)

## Vor 48 Jahren KPD verboten

Prof. Wippermann: Motiv war Antikommunismus

Auf Antrag der Bundesregierung wurde am 17. August 1956 die Kommunistische Partei Deutschlands vom Bundesverfassungsgericht verboten. Unmittelbar nach dem Urteilsspruch wurden die Büros der KPD im gesamten Bundesgebiet und die Parteiredaktion besetzt. Eine Flut von Verhaftungen und Gerichtsprozessen setzte ein, die zu über 10000 Verurteilungen führte. Parteimitglieder wurden wegen verschiedener begangener vermeintlicher Verstöße gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verurteilt. In zahlreichen Fällen waren Frauen und Männer betroffen, die schon zur NS-Zeit in Zuchthäusern und Konzentrationslagern gesessen hatten. Einige waren nach 1945 mit den selben Richtern konfrontiert wie bereits zwischen 1933 und 1945: „Damit wurde die westdeutsche Justiz zu einer primär antikommunistischen, politischen Justiz“, so der Historiker Prof. Wolfgang Wippermann. „Es handelte sich schlicht und einfach um

Politik im Geiste eines fast schon blindwütigen Antikommunismus“, schreibt er in der neuen Ausgabe der Zeitschrift „antifa“ im Zusammenhang mit dem 55. Jahrestag der Konstituierung des ersten Bundestages. Seinerzeit war die KPD noch mit 15 Abgeordneten im Parlament vertreten. In keinem anderen Land war – laut Wippermann – der Antikommunismus die „eigentliche Staatsideologie“ oder hatte gar Verfassungsrang wie in der Bundesrepublik Deutschland.

(Azadi/ND, 17.8.2004)

## Parallelen mit PKK-Verbot

*Zahlreiche Jurist(inn)en, vor allem jene, die in die erste große §129a-Prozesswelle ab Ende der 1980er-Jahre als Verteidiger involviert gewesen sind, haben das dem Betätigungsverbot der PKK folgende immense Ausmaß der Repression mit dem des KPD-Verbot verglichen. Die Begründung zum Verbot der politischen Betätigung kurdischer Aktivist(inn)en und ihrer Institutionen weist zumindest in Teilen eine Parallelität auf. So ist noch heute in Gerichtsurteilen zur Ablehnung von Einbürgerungen zu lesen, dass, wer die PKK oder „deren Nachfolgeorganisationen KADEK und KONGRA-GEL“ unterstütze, „Bestrebungen verfolgt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ gerichtet seien. Oder: „Die 1978 gegründete PKK sei schon wegen ihrer Ideologie als marxistisch-leninistische Kaderpartei nicht mit elementaren Verfassungsgrundsätzen vereinbar.“*

(Azadi)

## ALG II: Besondere Perfidie gegen Flüchtlinge und Asylbewerber/innen

„Hartz IV bedeutet für Flüchtlinge eine extreme Verschlechterung. Von den hier lebenden ausländischen Staatsangehörigen sind 24,9 Prozent arbeitslos, wobei die Asylbewerber und –bewerberinnen, die im ersten Jahr nicht arbeiten dürfen, gar nicht mitgerechnet sind“, erklärt Claudia Langholz vom



foto: arbeiterfotografie.com,  
entnommen aus: [www.arbeiterfotografie.com/reportage](http://www.arbeiterfotografie.com/reportage)

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein in einem Gespräch mit der *jungen welt*. Von dem bisherigen Anspruch von Flüchtlingen auf Arbeitslosenhilfe, die ab Januar vom ALG II ersetzt werde, seien Flüchtlinge generell ausgeschlossen. Das bedeute, dass diese Menschen dann „mit den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auskommen müssen, die rund 30 Prozent unter dem Sozialhilfeniveau liegen“. Das könne wieder „Einkaufsgutscheine und Sachleistungen“ zu Folge haben. Außerdem würde dieser Personenkreis auch von Fördermaßnahmen ausgeschlossen und aus „seinem ganzen sozialen Gefüge herausgerissen“ werden. Keinen Anspruch auf das ALG II werden Claudia Langholz zufolge ab Januar auch abgelehnte Asylbewerber und –bewerberinnen haben, „die aufgrund nachgewiesener Gefahr für Leib und Leben nicht abgeschoben werden können und daher eine Aufenthaltsbefugnis haben“. Schwieriger sei es künftig für diese Menschen, durch „Hartz IV“ sowie das neue Zuwanderungsgesetz, einen relativ sicheren Aufenthaltstitel zu bekommen. Deshalb halte sie es für wichtig, dass mit den Protesten auch auf diese „besondere Perfidie gegenüber den schwächsten Gruppen“ aufmerksam gemacht und in die Öffentlichkeit getragen werde.

(Azadi/jw, 21.8.2004)

### Europol auf innerdeutsch

Der baden-württembergische Innenminister Heribert Rech (CDU) fordert ein „innerdeutsches Europol“, wo die Daten aller sicherheitsrelevanten Kräfte

vernetzt und die Erkenntnisse für alle Bundesländer nutzbar gemacht werden sollten. Für ihn sei die Bedrohungslage so, „dass die Grenzen zwischen Verfassungsschutz und Polizei keine Rolle mehr spielen dürfen“.

(Azadi/ND, 23.8.2004)

### Antiterror-Kampf im rechtsfreien Raum

Das im März 2001 gegründete und aus Bundesmitteln finanzierte Berliner Institut für Menschenrechte stellt in seiner zweiten Studie unter dem Titel „Internationale Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte“ fest, dass der so genannte Antiterror-Krieg bisher weitgehend im „rechtsfreien Raum“ stattgefunden hat. Die Auslieferung von Gefangenen an Länder, in denen wie in den USA die Todesstrafe angewandt oder gefoltert werden würde, müsse klar untersagt sein. Außerdem solle der Bundestag über eventuelle Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Militärs unterrichtet werden. Der Direktor des Instituts, Heiner Bielefeldt, betonte, dass jede Art von Folter kategorisch abzulehnen sei. Viele Regierungen nutzten die Antiterror-Kampagnen dafür aus, die Arbeit von Menschenrechtlern zu diffamieren und diese mundtot zu machen. Er kritisierte in diesem Zusammenhang die USA scharf. Dort gebe es ein „Outsourcing von Verhörpraktiken an Private“ und ein „Klima der Verachtung des Rechts“. Das Institut informiert über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland.

(Azadi/jw, 26.8.2004)



### LTU: Profit durch Abschiebungen

Gegen die Beteiligung der LTU „am schmutzigen Geschäft der zwangsweisen Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern“, wurde Anfang August in Dortmund demonstriert. Im vergangenen Jahr habe das Unternehmen neben Plätzen für Einzelabschiebungen insgesamt acht Flugzeuge für abgelehnte Flüchtlinge nach Serbien und in die Türkei zur Verfügung gestellt und mehrere hunderttausend Euro auf Kosten der Menschen erwirtschaftet. LTU will dieses Geschäft noch in diesem Jahr erheblich ausbauen, wodurch Abschiebungen dann nicht nur wie

bisher ab Köln, sondern auch ab Hamburg durchgeführt werden sollen. Vor sämtlichen Dortmunder Reisebüros machten die über 100 Protestierenden



Halt, um die Angestellten über die „widerliche Praxis von Abschiebungen zu informieren“. Sollte LTU seine Beteiligung an den Abschiebungen nicht beenden, müsse mit einer Intensivierung der Proteste gerechnet werden.

(Azadi/jw, 2.8.2004)

## **Umbau des Bundesamtes hat begonnen**

Mit dem Inkrafttreten erster Teile des Zuwanderungsgesetzes am 13. August, beginnt die Umstrukturierung des bisherigen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Weitere Teile des Gesetzes sollen am 1. September in Kraft treten; die vollständige Fassung wird ab 1. Januar 2005 gültig.

(Azadi/jw, 7.8.2004)

## **SPD-Rechte für Schilys Vorschlag**

„Die SPD-Bundestagsfraktion und der Innenausschuss des Parlaments sollten sich nach der Sommerpause mit Schilys vernünftigem Vorschlag beschäftigen“, erklärte das Mitglied des konservativen Seeheimer Kreises der SPD, Hans-Peter Kemper. Hiermit meinte er Schilys geforderte EU-Auffanglager in Nordafrika. Die Kritiker sollten den Vorstoß des Innenministers nicht „vorschnell in Grund und Boden stampfen“: In Kasachstan und anderen Staaten seien Asylprüfstellen vor Ort bereits mit Erfolg praktiziert worden.

(Azadi/FR, 7.8.2004)

## **Deutsch-italienische Allianz gegen Flüchtlinge**

Nach einem Treffen mit seinem deutschen Amtskollegen Otto Schily, erklärte der italienische Innenminister Guiseppe Pisanu in Sant’Anna di Stazzema, dass Deutschland und Italien eine gemeinsame Initiative zur „illegalen Einwanderung“ vorbereiten. Beide Länder stünden vor „komplexen und dramatischen Problemen wie der illegalen Einwanderung und dem Menschenhandel“. Wie italienische Zeitungen berichten, gehe es bei der Initiative darum, mit EU-Geldern Auffanglager für Asylbewerber in

Libyen und anderen nordafrikanischen Ländern einzurichten.

(Azadi/ND, 13.8.2004)

## **Italienisches Lob für „Auffanglager“**

Buttiglione: Europa den Europäern

„Darüber wird noch zu reden sein“, meinte die grüne Fraktionsvorsitzende Karin Göring-Eckardt über das jüngste deutsch-italienische Vorpreschen in Sachen Flüchtlingslager in Nordafrika, das sie für „inakzeptabel“ halte. „Da kommt in der Koalition keine Freude auf“, kommentierte der SPD-Innenexperte Dieter Wiefelspütz das Vorhaben seines Kollegen Schily. Als „eine gute Idee“ lobte der designierte EU-Justizkommissar, Rocco Buttiglione die vorgeschlagenen Auffanglager. Diese könnten „natürlich zugleich die Funktion ausüben, jene abzuschrecken, die nicht kommen sollen“, weil sie „Unruhe stiften“.

Er warf weiter Öl ins Feuer mit seiner Kommentierung: „Es ist nicht wahr, dass irgend jemand das Recht hat, zu uns zu kommen. Dieses Land gehört vorerst den Europäern.“

(Azadi/FR, 17.8.2004)

## **Onkel Schilys „Patent“**

Bundesinnenminister Otto Schily hat „Patenschaften“ der europäischen Länder für afrikanische Staaten vorgeschlagen. Dieser neuerliche Vorstoß steht in Zusammenhang mit seinem umstrittenen Vorschlag, in Afrika Aufnahmelager für Asylbewerber einzurichten.

(Azadi/General-Anzeiger Bonn, 21.8.2004)

## **Lager-Plan völkerrechtswidrig**

Amnesty International hält den Vorschlag des Bundesinnenministers Schily zur Einrichtung von Asylbewerberzentren in Nordafrika wegen fehlender Klagemöglichkeiten für Flüchtlinge für „klar völkerrechtswidrig“. Diese Möglichkeiten seien weder in Libyen noch Tunesien gegeben. In fast allen nordafrikanischen Staaten gebe es „begründete Bedenken, was die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung von Menschenrechten betrifft“. Sollte der Schily-

Vorschlag umgesetzt werden, würde die EU ihre Verantwortung für Flüchtlinge auf andere und schwächere Staaten abwälzen.

(Azadi/ND, 23.8.2004)



**AZADI**  
FREIHEIT  
ÖZGÜRLÜK

## Zusammenarbeit gegen Flüchtlinge

Berlusconi trifft Ghaddafi

Am 25. August ist Italiens Ministerpräsident Berlusconi zu Libyens Staatschef Moammar al Ghaddafi gereist. Mit ihm will er gemeinsame Militärpatrouillen auf dem Mittelmeer vereinbaren, um die rund 2 Millionen Flüchtlinge aufzuhalten, die sich derzeit in Libyen befinden sollen. Diese Menschen würden – laut Innenminister Pisanu – nur darauf warten, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit nach Europa überzusetzen. Im Gegenzug soll Italien als Entschädigung aus der Kolonialzeit den Bau einer Küstenstraße finanzieren und sich in Brüssel für die Aufhebung des EU-Embargos gegen Libyen einsetzen.

*(Azadi/FR, 25.8.2004)*

## Türkei: Flüchtling erschossen

Beispiel für Schily?

In der Türkei wurde am 9. August 2004 am Gendarmerie-Kontrollpunkt in der Provinz Siirt ein Lieferwagen mit 41 Migranten aus Afghanistan, Pakistan und Bangladesh entdeckt. Laut der türkischen Nachrichtenagentur Anadolu habe ein Mann versucht zu fliehen. Weil er der Aufforderung stehen zu bleiben, nicht gefolgt sei, hätten die Gendarmen das Feuer eröffnet. Er wurde erschossen und ein zweiter Mann durch die Schüsse verletzt.

*(Azadi/ND, 10.8.2004)*

## Muzaffer Dogan wird nicht abgeschoben

Erfolg nach Hungerstreik

Seit Monaten befand sich der Menschenrechtler Muzaffer Dogan, der seit 1982 in Deutschland lebt, in Abschiebehaft in Dresden. Die Behörden wollten ihn in die Türkei abschieben. Häufiger sei Dogan – der Organisation Tayad zufolge – in der Vergangenheit von der deutschen Polizei wegen politischer Aktivitäten festgenommen worden, worüber deutsche und türkische Medien berichtet hätten. Türkische Zeitungen hätten ihn als Aktivisten der in Deutschland seit 1998 verbotenen „Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) bezeichnet. Die deutschen Behörden behaupteten, dass für eine Abschiebung von Muzaffer Dogan in die Türkei kein Hindernis bestehe. Für den Fall, dass er dort vor Gericht gebracht werden sollte, sei Bundesinnenminister Schily ein rechtsstaatliches Verfahren

zugesagt worden. „Fast jede Woche werden der Türkei durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Entschädigungsstrafen wegen Folter und Misshandlungen auferlegt. Was sagen deutsche Ämter zu den Berichten von türkischen Menschenrechtsorganisationen, Anwalts- und Ärztekammern, dass systematische Folter in der Türkei weiterhin angewendet wird?“ fragte Dogan in einer Erklärung, die er anlässlich seines am 14. August begonnenen Hungerstreiks veröffentlicht hat.

Am 27. August teilte TAYAD in einer Presseerklärung mit, dass Muzaffer Dogan nicht in die Türkei abgeschoben werden könne. Dennoch müsse der Kampf gegen Abschiebungen fortgesetzt werden, solange die „menschenverachtende Politik des EU-Imperialismus nicht beseitigt ist“ und „weiterhin massenhaft Abschiebungen von Deutschland aus“ stattfinden. Die Gesetze zur Abwehr von Flüchtlingen machten „ein menschliches Leben geradezu unmöglich“, so TAYAD.

Nach Auffassung seines Rechtsanwalts Ulrich Klinggräff muss Muzaffer Dogan in Deutschland wohl mit einem Verfahren wegen Unterstützung einer linksextremen Organisation, die sowohl in der Türkei als auch in Deutschland verboten ist, rechnen.

*(Azadi/PM Tayad/ND 30.8.2004, s.a. Azadi-infodienst Nr. 19/20)*

## Aktion 3. Welt Saar: Stätten gewollter Unmenschlichkeit schließen !

„Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass kein Mensch freiwillig flieht. Ich hätte es allerdings lieber gesehen, dass das Gefängnis schon dieses Jahr geschlossen wird“, erklärt Emrullah Özdemir von der AKTION 3. WELT SAAR in einer Pressemitteilung anlässlich der Ankündigung über die Schließung des Abschiebegefängnisses in Zweibrücken/Saar. Die Organisation hatte gemeinsam mit anderen Gruppen und Vereinen erst Anfang Juli gegen solche Einrichtungen demonstriert und deren Schließung gefordert.

„Was Not tut, ist eine Politik, die Fluchtursachen bekämpft und nicht Flüchtlinge“, so Özdemir. Nun müsse es darum gehen, sich mit dem als Hochsicherheitstrakt errichteten Abschiebegefängnis in Ingelheim bei Mainz auseinanderzusetzen, in dem 100 Plätze für Flüchtlinge aus Rheinland-Pfalz und 50 aus dem Saarland reserviert seien: „Dieses Gefängnis gehört als Stätte gewollter Unmenschlichkeit ebenso geschlossen“, fordert Özdemir.

*(Azadi/AKTION 3. WELT SAAR, 13.8.2004)*

## Anti-Lager-Tour gegen herrschende Flüchtlingspolitik

In ganz Deutschland wollen Flüchtlinge und ihre Unterstützer/innen zwei Wochen lang für eine andere Flüchtlingspolitik werben. Hierfür demonstrieren sie vor Asylbewerberunterkünften und Abschiebegefängnissen, z.B. in Hannover, Berlin und Neuss. Die so genannte „Anti-Lager-Tour“ beginnt am 20. August mit einem Zeltlager vor dem Abschiebelager für bis zu 500 Flüchtlingen im niedersächsischen Bramsche. „Für die Kinder im Lager wurde im Frühjahr eine Lagerschule eingerichtet, die Abschottung wird damit perfekt“, erklärte Susanne Köhring von der Initiative Kein Mensch ist illegal. Die Organisatoren, die in Lagern und Sammelunterkünften die „Funktion der Aus-

grenzung von Flüchtlingen“ sehen, rechnen mit vielen hundert Teilnehmern. Infos: [www.nolager.de](http://www.nolager.de)

(Azadi/jw, 13.8.2004)

## Behörden schikanieren

Noch vor dem Start der Tour werden die Organisator(inn)en mit Behinderungen konfrontiert: Die Verwaltung von Eisenhüttenstadt hat den Pächter angewiesen, eine bereits zugesagte Halle und einen Zeltplatz vom 2.-5. September zu verweigern. Die Verantwortlichen wollen damit offenbar eine öffentliche Aufmerksamkeit für die in der Stadt befindliche Zentrale Aufnahmestelle für Flüchtlinge verhindern. Berüchtigt ist dieses Gefängnis vor allem wegen einer so genannten „Beruhigungszelle“, in der Häftlinge zum Teil über viele Stunden gefesselt werden. Trotz der behördlichen Schikane will die Karawane Eisenhüttenstadt anlaufen und notfalls im „öffentlichen Bereich der Stadt“ campieren.

(Azadi/jw, 18.8.2004)



AZADI unterstützt Kurdinnen und Kurden im Gefängnis, vor Gericht und bei Ermittlungsverfahren. Wofür wir Ihre/Eure Spenden u.a. verwenden, soll nachfolgend eine Auswahl von Fällen zeigen:

Hamza Y. musste wegen Verstöße gegen das Vereinsgesetz eine einjährige Freiheitsstrafe verbüßen. Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Betroffenen in den diversen Strafverfahren entstanden Anwaltsgebühren in Höhe von 412,87 €. AZADI beteiligt sich mit einem Betrag von 248,- €.

Wegen einer Straftat nach dem Vereinsgesetz, wurde Kemal Y. angeklagt und zu einer Geldstrafe verurteilt. Es entstanden Gerichtskosten in Höhe von 686,10 €, von denen AZADI 412,- € übernommen hat.

FÄLLE

Ich möchte Fördermitglied des Vereins AZADI e.V. werden. ✂

**Name:** \_\_\_\_\_ **Einzugsermächtigung:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_ **Bank:** \_\_\_\_\_

**PLZ/Ort:** \_\_\_\_\_ **BLZ:** \_\_\_\_\_

**Konto:** \_\_\_\_\_

**Ort/Datum:** \_\_\_\_\_

**Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Mein Beitrag beträgt \_\_\_\_\_ € im Monat

Mindestbeiträge: Einzelpersonen € 5,— Arbeitslose, Student/inn/en,  
Schüler/innen € 3,— Organisationen (bundesweit) € 15,—

Bitte ausschneiden und einsenden an: AZADI e.V., Graf-Adolf-Str. 70A, 40210 Düsseldorf